

Sehr geehrte

vielen Dank noch einmal für die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch im BMJ, um das Thema anwaltliche pro bono-Tätigkeit zu besprechen und Ihre Einschätzung zu hören.

Auch nach dem Austausch bestehen hier aus den bereits genannten Gründen Bedenken gegen eine so weitreichende Öffnung der Zulässigkeit unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit unabhängig von Fallgruppen und Bedürftigkeit.

Ganz besonders betonen möchten wir jedoch unsere große Sorge, die uns eine etwaige Loslösung vom Kriteriums des Einzelfalls bereitet.

Aus hiesiger Sicht muss die Zulässigkeit unentgeltlicher Tätigkeit nur im Einzelfall zwingend gesetzliche Voraussetzung bleiben. Die gesetzgeberische Wertung, dass anwaltliche Tätigkeit angemessen zu vergüten ist und eine unentgeltliche Vertretung nur in Ausnahmefällen in Frage kommt, muss weiterhin Bestand. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht mehr gilt. Die gesetzlich geregelte Rechtsanwaltsanwaltsvergütung und das grundsätzliche Gebührenunterschreitungsverbot sind wesentliche Elemente für eine funktionierende Anwaltschaft und einen flächendeckenden Zugang zum Recht. Damit soll die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung gesichert, die freie Entscheidung der Rechtsuchenden für eine anwaltliche Vertretung gestärkt und ein Preiswettbewerb verhindert werden. Dies bleibt jedoch nur dann gewährleistet, wenn unentgeltliche Tätigkeit auch weiterhin die Ausnahme bleibt.

Ungeachtet einer möglichen Erwartungserhaltung von Rechtsuchenden, die durch eine generelle Zulässigkeit unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit entstehen könnte, wird abseits der gesetzgeberischen Ziele die Möglichkeit für einen weitreichenden Missbrauch gesehen. Es besteht die große Gefahr, dass ein Wegfall des grundsätzlichen Verbots unentgeltlicher Tätigkeit über den Einzelfalls hinaus für einen Verdrängungswettbewerb genutzt werden könnte. Der Zugang zum Recht für Alle auch in der Fläche bedarf jedoch eines starken und vielfältigen Anwaltsmarktes.

U.a. wäre es gesetzlich zulässig, dass eine finanzstarke Kanzlei (für einen gewissen Zeitraum) sämtliche, auch gerichtliche Mandate, unentgeltlich übernimmt und damit auch offensiv wirbt mit der Folge, dass bei der Entscheidung der Mandant:innen nicht mehr die fachliche Kompetenz im Vordergrund stünde, sondern allein der Preis. Anderen Kanzleien vor Ort, die dazu finanziell nicht in der Lage sind, könnten damit sämtliche Mandate entzogen und diese vollständig aus dem Wettbewerb gedrängt werden. Insbesondere in kleineren Orten, wo ohnehin nur wenige Rechtsanwält:innen den Zugang zum Recht gewährleisten, könnte dies dazu führen, dass am Ende nur noch eine Kanzlei verbleibt, die anschließend den Preis oberhalb der gesetzlichen Vergütung beliebig bestimmen könnte. Der Zugang zum Recht wäre dann vielen Rechtsuchenden versperrt. Bei einer eventuellen Lockerung des Fremdfinanzierungsverbotes würde diese Problematik noch erheblich verschärft.

Denkbar wäre dieses Szenario im Übrigen nicht nur lokal bezogen, sondern angesichts der zunehmenden Digitalisierung auch deutschlandweit bezüglich bestimmter Rechtsgebiete.

Möglich scheint auf den ersten Blick auch der Missbrauch einer Möglichkeit flächendeckender unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit durch große Konzerne, Rechtsschutzversicherungen etc.

Über „Kooperations“anwält:innen könnten diese uneingeschränkt jeder Person unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich als Dienstleistung in allen Rechtsgebieten anbieten. Auch die Bildung von Rechtsberatungs“vereinen“ scheint möglich. All dies könnte dazu führen, dass der Anwaltsmarkt stark schrumpft und wie bereits in anderen Ländern geschehen sich damit der Zugang zum Recht massiv verteuert und in vielen Fällen schlicht nicht mehr vorhanden ist. Hat ein solcher Verdrängungswettbewerb (unbeabsichtigt) begonnen, lässt sich das kaum noch rückgängig machen.

Diese möglichen Folgen können nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und würden über das derzeitige Verständnis anwaltlicher pro bono-Tätigkeit vor dem sozialen Hintergrund und dem hier verstandenen gesetzgeberischen Anliegen weit hinausgehen. Die Folgen einer Loslösung von der Entscheidung im Einzelfall sind nicht absehbar. Um den flächendeckenden Zugang zum Recht auch in der Zukunft aufrecht zu erhalten, ist eine Beschränkung zulässiger unentgeltlicher anwaltlicher Tätigkeit – unabhängig von den bereits diskutierten sozialen Aspekte, die aus Ihrer Sicht für eine Öffnung sprechen – auf den Einzelfall unbedingt erforderlich und durch den Gesetzeswortlaut sicherzustellen, um einen Missbrauch zu vermeiden.